

## **Reglement der SSAPriBL (Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland) - Vorstand**

### ALLGEMEINES

- Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation der Arbeit des SSAPriBL Vorstandes.
- Art. 2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.
- Art. 3 Der Vorstand besteht aus: Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Aktuar\*in, Kassierer\*in.
- Art. 4 Das Amt des\*der Präsident\*in kann im Co-Präsidium wahrgenommen werden. Trifft dies zu, entfällt das Amt des\*der Vizepräsident\*in.
- Art. 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (über 50%) seiner Mitglieder anwesend sind. Der\*Die Präsident\*in leitet die Sitzungen und stimmt mit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Präsident\*in.
- Art. 6 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### AUFGABEN DER EINZELNEN FUNKTIONEN

- Art. 7 Der\* die Präsident\*in leitet den Verein, vertritt ihn und seine Interessen berufspolitisch nach aussen, überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und führt die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 8 Der\*die Vizepräsident\*in vertritt den\*die Präsidenten\*in bei dessen\*deren Abwesenheit und unterstützt ihn\*sie bei der Führung des Vereins.
- Art. 9 Der\*Die Aktuar\*in protokolliert die Sitzungen des Vorstandes wie auch die der Generalversammlung. Er\*Sie informiert an Sitzungen abwesende Vorstandsmitglieder über gefasste Beschlüsse und ist für die Verteilung der Protokolle verantwortlich. Der\*Die Aktuar\*in verfasst und/oder koordiniert den Jahresbericht des Vereins.
- Art. 10 Der\*Die Kassierer\*in führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Die Ausgabenbelege sind von den Präsidierenden zu visieren. Der\*Die Kassierer\*in besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er\*Sie schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Rechnungen ab und referiert an der Generalversammlung darüber. Er\*Sie führt für die laufenden Kassengeschäfte die rechtsverbindliche Unterschrift.

## PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES

- Art. 11 Die Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Art. 12 Der Vorstand lässt die Einladungen zu den Vereinstreffen jeweils den Vereinsmitgliedern und weiteren interessierten Schulsozialarbeitenden auf der Primarstufe zukommen.
- Art. 13 Die Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen wird vom Vorstand geregelt.
- Art. 14 Der Vorstand regelt die Öffentlichkeits- und Medienarbeit (u.a. Website, Ansprechpartner der Medien, Verfassen von Medienberichten).
- Art. 15 Er koordiniert die Vernetzungsarbeit zu Organisationen und Partnern.
- Art. 16 Der Vorstand sorgt dafür, dass eine Person aus dem Verein das Archiv führt. Alle Protokolle der Generalversammlung, Jahresrechnung und Budget sowie die Protokolle von Vorstandssitzungen und den Arbeitsgruppen werden darin abgelegt. Die Dokumente müssen im Archiv vorliegen und den Vereinsmitgliedern jederzeit zugänglich sein.
- Art. 18 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden kommuniziert.
- Art. 19 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (AG) einberufen.
- Art. 20 Das rechtliche Gehör vor einem Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand vorgenommen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22 Das Reglement kann an einer Generalversammlung auf Antrag durch ein einfaches Mehr geändert werden.
- Art. 23 Dieses Reglement des Vorstandes tritt nach Annahme durch die Generalversammlung vom 14. März 2018 in Kraft.